Marktgemeinde Grafenstein -Bezirk Klagenfurt-Land-

AZ: 004-1/04/2022

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022 im Hambruschsaal unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung laut aktueller Covid-19 Verordnung.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

Vzbgm. Valentin Egger

Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig Roman Steinwender MBA

Peter Schwagerle Franz Tomazic
Mag. Peter Ruttnig Helmut Nikel
Thomas Hofbauer Jürgen Cseke
Martin Deutschmann Jürgen Laßnig
Valentin Michor Klaus Pinter
Theresia Lauer Hermann Drössel
Dr. Sabine Tschernko Marianne Edlacher

Entschuldigt: Anna Tauschitz M.Sc. Ersatz: Valentin Michor

Alexander Brummer Jürgen Cseke

Josef Maurel Roman Steinwender MBA

Peter Struger Franz Tomazic

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler

Finanzverwalter: Michael Holzer Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

1. Fragestunde

• Angelobung als Gemeinderat: Franz Tomazic

Hr. AL Ing. Mag. Tischler verliest die Gelöbnisformel gem. § 21 Abs. 5 K-AGO.

Gelöbnis:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Hr. Tomazic gelobt mit den Worten "Ich gelobe" vor dem Gemeinderat und per Handschlag dem Bürgermeister.

- Auskunft zur Anfrage betreffend dem Recyclinghof in der Sitzung vom 22. September 2022
- Auskunft zur Anfrage betreffend Heizwerk in der Sitzung vom 22. September 2022

 Antrag FPÖ: Erhöhung des Heizkostenzuschusses in Form eines "Grafensteiner Energiebonus"

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgenden

Antrag gem. §41 K-AGO i.d.g.F.

Erhöhung des Heizkostenzuschusses in Form eines "Grafensteiner Energiebonus" für die kommende Heizsaison!

BEGRÜNDUNG:

Die enorm gestiegenen Lebenserhaltungskosten bringen einige Grafensteiner Haushalte in Notlagen. Die Angst wächst, dass Wohnungen aufgrund der hohen Energiekosten im Winter kalt bleiben. Die Kärntner Landesregierung erhöht auch den Zuschuss um 50 Euro. Zur Abfederung dieser Notlagen und um hier ein richtiges Zeichen zu setzen, wird seitens der FPÖ Grafenstein ein zusätzlicher, einmaliger "Grafensteiner Energiebonus" in der Höhe von 50 Euro beantragt.

Grafenstein, 11.12.2022

(GR PÍNTER Klaus), (GR DRÖSSEL Hermann),

(GR EDLACHER Marianne)

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Antrag FPÖ: Prüfung und Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgenden

Antrag gem. §41 K-AGO i.d.g.F.

Prüfung und Errichtung von PV-Anlagen (Photovoltaik-Anlagen) auf öffentlichen Gebäuden der Marktgemeinde Grafenstein.

BEGRÜNDUNG:

Seit Juni 2020 gab es vom Land Kärnten eine Förderung von PV-Anlagen an oder auf kommunalen Gebäuden, die auch bereits von über 50 Kärntner Gemeinden in Anspruch genommen wurden. Unsere Marktgemeinde hat diese Möglichkeit der eigenen Erzeugung und Nutzung von Energie bisher noch nicht in Erwägung gezogen.

Nun hat auch der Nationalrat ab 2023 zusätzliche Investitionszuschüsse für Gemeinden für diverse Bau- und Sanierungsprojekte im speziellen die Reduktion von Energie und CO2 Ausstoß, beschlossen.

Daher wäre es aus unserer Sicht sehr sinnvoll diese Möglichkeit zu nützen und die Errichtung von PV-Anlagen auf oder an öffentlichen Gebäuden der Marktgemeinde Grafenstein zu prüfen und zu errichten, um in Zukunft Einsparungen im Energiehaushalt zu erzielen.

Grafenstein, 14.12.2022

(GR PINTER Klaus),

(GR DRÖSSEL Hermann),

(GR EDLACHER Marianne)

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass am Kindergarten bereits eine PV-Anlage installiert ist. In der Vergangenheit wurde auch die Anbringung von PV-Anlagen auf diversen öffentlichen Gebäuden geprüft, jedoch haben diese nicht den Erfordernissen entsprochen. Eine neuerliche Prüfung soll im kommenden Jahr erfolgen

• Antrag FPÖ: Erweiterung des Radweges über die Drau

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgenden

Antrag gem. §41 K-AGO i.d.g.F.

Prüfung und Erweiterung des Radwegenetzes über die alte Tainacherbrücke.

BEGRÜNDUNG:

Die alte Tainacher Eisenbahnrücke über die Drau ist ein Stück Eisenbahngeschichte und könnte nach Eröffnung der neuen Brücke (vorauss. im Jahr 2024) ein wichtiges Verbindungsstück zweier Radwege werden. ORF Kärnten berichtete am 13.0ktober 2022 darüber. Auch ARBÖ-Präsident Norbert STEINER sieht einer Erschließung der Radwege sehr positiv entgegen. Einige Radfahrer verwenden bereits den Versorgungssteg unter den Geleisen da sie mit dem NAVI dorthin gelotst werden. Diese Erweiterung des Radwegenetzes in den Drau Radweg R1 wäre eine große Chance um unsere schöne Marktgemeinde noch mehr zu attraktiveren. Auch hier wird es Investitionszuschüsse vom Bund geben. Daher muss diese Erweiterung des Radwegenetzes über die alte Tainacher Eisenbahnbrücke finanziert werden.

Grafenstein, 20.11.2022

(GR PINTER Klaus),

(GR DRÖSSEL Hermann),

(GR EDLACHER Marianne)

Die Erweiterung des Radweges wird seitens der Gemeinde immer wieder urgiert.

• Anfrage FPÖ: Welche Anträge wurden bei der Leader Region Regionalmanagement Kärnten: Mitte eingebracht

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein

> Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgende

> > Anfrage gem. §43 K-AGO i.d.g.F.

Wurden seitens der Gemeinde oder von Vereinen bei der Leader Region Regionalmanagement Kärnten: Mitte, GmbH eingebracht? Wenn ja, welche?

Grafenstein, 14.12.2022

(GR PINTER Klaus),

(GR DRÖSSEL Hermann),

(GR EDLACHER Marianne)

Hr. Vzbgm. DI Tschischej informiert, dass seitens der Gemeinde das Projekt "Ölkesselfreie Gemeinde" eingebracht wurde. Er selbst habe als Obmann des Marktvereins ein Projekt eingereicht und auch für den Sportplatz bezüglich der Beleuchtung wurde ein Antrag eingebracht. Die beiden letzteren Projekte werden erst im Jahr 2023 vom Verein Leader Region bearbeitet. Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass aktuell auch eine Bundesweite Förderung für Sportplatzbeleuchtung gibt, welche eventuell auch in Frage käme.

• Anfrage FPÖ: Wie weit ist das Projekt L87?

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgende

Anfrage gem. §43 K-AGO i.d.g.F.

Wie weit ist das Projekt L-87 Autobahnzubringer vorangeschritten? Gibt es schon Lösungen bzw. Entscheidungen hinsichtlich Gehwegs? Ist im Zuge des Ausbaus ein Kreisverkehr geplant? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant, um das Überqueren der 10.0ktoberstraße im Bereich der Bushaltestelle sicherer zu machen!

Wie schauts mit der Finanzierung aus?

Ein Situationsbericht an die Gemeinderäte wäre angebracht!

Grafenstein, 14.12.2022

(GR PINTER Klaus),

(GR DRÖSSEL Hermann),

(GR EDLACHER Marianne)

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann berichtet, dass das Projekt auf Schiene ist und im Frühjahr mit der Umsetzung gestartet werden sollte.

Auch der Bau eines Kreisverkehrs auf Höhe Lagerhaus sollte eventuell verfolgt werden. Hier ist die Gemeinde dann mit einem Kostenanteil von 25% beteiligt.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Frau Theresia Lauer und Herr Franz Tomazic vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Ergänzungswahl Obmann; Ausschuss für Familie, Kultur und Gesundheit

Frau Theresia Lauer hat mitgeteilt, dass es ihr aufgrund gesundheitlicher Probleme und pandemiebedingt nicht möglich war die Funktion im Familienausschuss als Obfrau wahrzunehmen. Bedingt durch die erwähnten Einschränkungen sieht sie sich außer Stande die Funktion als Obfrau des Ausschusses für Familie, Kultur und Gesundheit wahrzunehmen und legt daher die Funktion als Obfrau zurück. Möchte aber gerne als Mitglied des Ausschusses dem Wählerauftrag nachkommen.

Theresia Lauer

Grafenstein, am 23.09.2022

Replach 8

9131 Grafenstein

An den

Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein

ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

9131 Grafenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund gesundheitlicher Probleme (Operation und Reha) und pandemiebedingt war es mir nicht möglich die Funktion im Familienausschuss als Obfrau wahrzunehmen.

Ich lege bedingt durch die erwähnten Einschränkungen meine Funktion als Obfrau des Ausschusses für Familie, Kultur und Gesundheit zurück, möchte aber gerne als Mitglied des Ausschusses dem Wählerauftrag nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen!

Seitens der Liste Deutschmann wird der Wahlvorschlag mit Obmann Stefan Michor am Sitzungstag eingereicht und vor dem Gemeinderat unterfertigt.

Liste Deutschmann (Gemeinderatspartei)

9131 Grafenstein (PLZ und Ort) Grafenstein, am 15.12.2022 Ort, Datum

a) Wahlvorschlag für Nachwahl Ausschuss für Familie, Kultur und Gesundheit:

Herrn

BürgermeisterIn

Mag. Stefan Deutschmann ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein

In Entsprechung des § 26 K-AGO werden von der Liste Deutschmann als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

Unterschriften¹

Pflichtausschuss:

Ausschuss für Familie, Kultur und Gesundheit:

Obmann: Stefan Michor

Theresia Lauer

Anna Tauschitz

Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz K-AGO).

4. Bericht Kontrollausschuss

Hr. Mag. Ruttnig berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 14.12.2022.

Weiters berichtet Hr. Mag. Ruttnig darüber, dass der Obmann, Hr. Drössel, ein Praxisseminar für den Kontrollausschuss am 16. November d. J. organisiert hat welches neben den Mitgliedern des Kontrollausschusses auch von einigen Mitgliedern des Gemeinderates besucht wurde. Hr. Mag. Ruttnig bedankt sich beim Obmann für die Organisation dieses interessanten Seminares.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich beim Kontrollausschuss für seine überaus wichtige Tätigkeit.

5. Gebühren- und Stundensatzanpassung

Die Gebührenanpassungen erfolgen basierend der in den Grundsatzverordnungen verankerten Indexanpassung.

Nachstehende Verordnungen sind folglich zu erlassen:

Kanalgebühren



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 5 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Kanalgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/4/2022-5, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6,12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 und 9. 12.2021, Zahl: 004-1/6/2021betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

I.

Die §§ 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr € 173,46.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 2,18.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung BAO, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

Müllgebühren



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 5 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Müllgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/4/2022 – 5, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018,

Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9, vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 und vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€	5,14
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€	10,31
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 I 4-wöchig	€	10,88
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 I 2-wöchig	€	20,62
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€	91,50
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€	203,59

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€	13,63
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€	2,85
LKW und Traktorreifen je Stück	€	9,91
Felgenzuschlag		100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m³ je kg	€	0,62
Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung		
pro Sack	€	6,00
Feuerlöscher pro Stück	€	6,00

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€	1,80
LKW u. Traktorbatterien	€	3,72
Spraydosen je kg	€	1,80
Leuchtstoffröhren je kg	€	3,59
Altöle u. ölhaltige Abfälle, Benzin, Diesel		
Frostschutz, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Säuren		
Laugen, Medikament, Spritzmittel (Pestizide)		
Und sonstige umweltgefährdende Stoffe je kg	€	1,80
inkl. der gesetzlichen USt.		

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

Wassergebühren



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 5 / Gebühren- und Stundensatzanpassung –

Wassergebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/4/2022 – 5 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, 10.12.2020, Zahl:004-1/4/2020 und vom 9. Dezember 2021, Zahl:004-1/6/2021 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

Benützungs- und Wasserzählergebühren

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,59 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m³ Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,34 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zähleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt

66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe

3 - 5 m³/h..... 11,00

(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

Kindergartenbeitrag



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 - 5 / Kindergartenbeitrag

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/4/2022 – 5, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017,13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, vom 10.12.2020 und vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, Zahl: 004-1/4/2020 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen:Gesamt: Euro 193,09
Betreuungsbeitrag: Euro 99,01 Essensbeitrag: Euro 94,08

b)

Halbtagestarif für Auswertige mit Essen: Gesamt: Euro 239,68

BetreuungsbeitragEuro 145,60 Essensbeitrag Euro 94,08

C)
Canztagostarif mit Es

Ganztagestarif mit Essen: Gesamt: Euro 222,40

Betreuungsbeitrag: Euro 128,32 Essensbeitrag: Euro 94,08

d)

Ganztagestarif für Auswertige mit Essen: Gesamt: Euro 280,45

Betreuungsbeitrag: Euro 186,37 Essensbeitrag: Euro 94,08

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des Kalenderjahres, in welchem die Verordnung für das folgendem Jahr beschlossen werden soll, verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monates zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

Stundensätze

Die Verrechnungssätze sind gleich wie im Vorjahr

1 Verrechnungsstd.	Bauhofarbeiter, Wassermeister	€	36,50
	Reinigungspersonal	€	17,00
	Aushilfen Bestattung	€	18,00
	LKW Mercedes Arocs	€	60,00
	Rasentraktor,	€	23,00
	Kehrmaschine	€	25,00
	Erdverdichter	€	14,00

Rasenmäher	€	12,00
Freischneider	€	12,00
Kilometerverrechnungssätze für		
Skoda, Renault, VW	€	2,10/km

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

6. Voranschlag 2023; Mittelfristiger Ergebnis- und Investitionsplan

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bitte den Finanzverwalter um Erläuterung.

FV Hr. Holzer informiert, dass der Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Grafenstein am 30. Nov. 2022 seitens der Aufsichtsbehörde eingesehen wurde und nachstehender Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorliegt.

Detaillierte Ausführungen folgen seitens des Finanzverwalters bzw. sind in den Ergänzungen und aus dem Voranschlag ersichtlich.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2023.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten drei Jahre fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel. Trotzdem können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingestellt werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag 2023 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Wie schon in den drei vergangenen Jahren erfolgt die Darstellung in Form von 3 Komponenten:

- Finanzierungshaushalt
- Ergebnishaushalt
- Vermögenshaushalt

Zum besseren Verständnis muss das Hauptaugenmerk auf den Finanzierungshaushalt gelegt werden. Ein positiver operativer Bereich ist die Voraussetzung für Investitionen. Ergebnisvoranschlag \rightarrow Vermögenssubstanz bzw. Finanzierungsvoranschlag \rightarrow Zahlungsmittelreserven.

Nach wie vor ist die Darstellung des Detailnachweises das vertrauteste Bild im Vergleich mit der VRV 1997.

Einzelne Positionen im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2022:

Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich eine Erhöhung auf Euro 1.026.400,00 (961.500,00), SVG-Umlage Euro 135.100,00 (89.000,00), der Rettungsbeitrag beträgt Euro 36.100,00 (35.200,00) und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten beträgt Euro 500.300,00 (479.400,00). Die Landesumlage steigt auf Euro 207.700,00 (193.100,00).

Ertragsanteile Euro 3.102.200,00

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Erträge:
 €
 6.795.500,00

 Aufwendungen:
 €
 7.729.000,00

 Entnahmen von Haushaltsrücklagen:
 €
 1.183.100,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 953.900,00 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1 € -704.300,00

- 1 Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
- 2 Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.
- 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
- 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Einzahlungen: € 6.646.000,00Auszahlungen: € 6.426.900,00Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:2 € 676.200,00

Der hohe negative Ergebnishaushalt resultiert aus der Abschreibung des Vermögens. Die größte Position betrifft die Straßen mit einem Wert von ca. Euro 572.000,00.

- 4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015
- 5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 ÖStP 2012, BGBI. I Nr. 30/2013
- 3 An dieser Stelle kann wenn erforderlich die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 ÖStP 2012, BGBI. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils den zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 6 / Voranschlag 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 15. Dezember 2022, Zl. 004-1/4/2022 - 6, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€	6.795.500,00 7.729.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1.183.100,00 953.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-704.300,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie f	olgt fes	stgelegt:
Einzahlungen: Auszahlungen:	€	6.646.000,00 6.426.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	676.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wällbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 296.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

• Mittelfristiger Ergebnis- und Investitionsplan MEIP2024-2027

	thlag 2023 (Plan 2024 - 2027) nde Graftensfeln	MFP - Ergebni	shaushalt Gesa	amt 1. Ebene - i	nterne Vergütu	ngen enthalter
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.845.800,00	6.051.800,00	6.184.800,00	6.354.300,00	6.257.600,00
212	Erträge aus Transfers	947.800,00	746.700,00	1.117.200,00	1.120.200,00	1.110.500,00
213	Finanzerträge	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.800,00
21	Summe Erträge	6.795.500,00	6.800.400,00	7.303.900,00	7.476.400,00	7.369.900,00
221	Personalaufwand	1.525.400,00	1.517.000,00	1.547.000,00	1.611.800,00	1.613.400,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.397.300,00	3.372.600,00	3.307.000,00	3.335.600,00	3.355.100,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.741.700,00	2.863.600,00	2.953.700,00	3.020.900,00	3.088.300,00
224	Finanzaufwand	64.600,00	58.200,00	48.200,00	38.200,00	21.300,00
22	Summe Aufwendungen	7.729.000,00	7.811.400,00	7.855.900,00	8.006.500,00	8.078.100,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-933.500,00	-1.011.000,00	-552.000,00	-530.100,00	-708.200,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.183.100,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	953.900,00	1.200,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	229.200,00	28.800,00	-1.400,00	-1.400,00	-1.400,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-704.300,00	-982.200,00	-553.400,00	-531.500,00	-709.600,00
	hlag 2023 (Plan 2024 - 2027) de Grafenstein	MFP - Finanzierungs	haushalt Gesar	nt 1. Ebene - in	terne Vergütun	gen enthalten
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
OPERATI	VE GEBARUNG					
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.836.200,00	6.050.700,00	6.178.700,00	6.353.200,00	6.256.000,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	807.900,00	614.500,00	619.700,00	622.700,00	626.600,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.800,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.646.000,00	6.667.100,00	6.800.300,00	6.977.800,00	6.884.400,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.510.700,00	1.503.300,00	1.538.900,00	1.603.700,00	1.605.300,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.115.900,00	2.101.100.00	2.133.000,00	2.161.600,00	2.181.300,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.735.700,00	2.857.600,00	2.947.700,00	3.014.900,00	3.082.300,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	64.600,00	58.200,00	48.200,00	38.200,00	21.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.426.900,00	6.520.200,00	6.667.800,00	6.818.400,00	6.890.200,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	219.100,00	146.900,00	132.500,00	159.400,00	-5.800,00
INVESTIV	E GEBARUNG					
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0.00	0,00	0.00	0.00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	682.700,00	270.600,00	270.600,00	270.600,00	270.600,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	682.700,00	270.600,00	270.600,00	270.600,00	270.600,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	765.200,00	120.300,00	22.300,00	20.300,00	18.300,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers Summe Auszahlungen investive Gebarung	6.000,00 771.200,00	6.000,00 126.300,00	6.000,00 28.300,00	6.000,00 26.300,00	6.000,00 24.300,00
34	Summe Auszamungen investive Gebalung	771.200,00	126.300,00	26.300,00	26.300,00	24.300,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-88.500,00	144.300,00	242.300,00	244.300,00	246.300,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	130.600,00	291.200,00	374.800,00	403.700,00	240.500,00
	hlag 2023 (Plan 2024 - 2027) de Grafenstein	MFP - Finanzierungs	shaushalt Gesa	mt 1. Ebene - in	iterne Vergütur	ngen enthalten
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
FINANZIE	RUNGSTÄTIGKEIT					
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	873.400,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.600,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.400,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.600,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	327.800,00	444.800,00	454.500,00	464.200,00	306.900,00
363	Auszahlungen aus der i ligung von Finanzschulden Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365		0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00 0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	327.800,00	444.800,00	0,00 454.500,00	464.200,00	306.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	545.600,00	-441.300,00	-451.000,00	-460.700,00	-303.300,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	676.200,00	-150.100.00	-76.200,00	-57.000,00	-62.800.00
UNU	ondo (v) ocidinos dos dei voidisoniaysminodilleli debdiuliy (adido a + adido 4)	6/6.200,00	-130.100,00	-10.200,00	-37.000,00	-02.800,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Beschlussfassung des Mittelfristigen Ergebnis- und Investitionsplan MEIP2024-2027.

Abstimmung: einstimmig

7. Stellenplan 2023

Der Stellenplan 2023 leitet sich aus dem Personalstand ab. Es sind keine zusätzlichen Personalaufnahmen vorgesehen. Im Zentralamt werden die Punkte des Beschäftigungsrahmenplanes BRP unterschritten; obwohl eine vorgesehene Stelle unbesetzt ist. Die Stelle des Verwaltungslehrlings wird nicht hinzugezählt:



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 - 7 / Stellenplan 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 15.12.2022, Zahl: 004-1/4/2022 - 7 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 289 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	5	27	27,00
3	75,00	2	18	
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	9	39	39,00
6	100,00	11	45	45,00
7	100,00	8	36	36,00

		T	ı	ı
8	100,00	7	33	33,00
9	100,00	11	45	
10	100,00	9	39	
11	62,50	9	39	
12	100,00	9	39	
13	62,50	9	39	
14	81,25	5	27	
15	75,00	5	27	
16	68,25	5	27	
17	81,25	5	27	
18	62,50	5	27	
19	50,00	2	18	
20	50,00	2	18	
21	87,50	7	33	
22	62,50	2	18	
23	62,50	2	18	
24	62,50	2	18	
25	75,00	2	18	
26	50,00	2	18	
27	100,00	7	33	
28	100,00	7	33	
29	100,00	7	33	
30	17,50	5	27	
31	100,00	9	39	

BRP-Summe	282,00
-----------	--------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.5.2022, Zahl:004-1/2/2022 -10 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Der Beschäftigungsrahmenplan wird seitens der Marktgemeinde Grafenstein nicht vollständig ausgenutzt. Der Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplanentwurf zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Genehmigung des Stellenplanes 2023.

Abstimmung: einstimmig

8. Verwendung von BZ-Mittel 2023

Gesamtbetrag	zugesichert:	€ 283 500,00	BZ i.R.	
		€ 164 850,00	Gemeindefi	nanzausgleich
bereits gebunden:				
Kapitaltransferzahlun	g Hambruschsaal (€ 40 000,00		
				€ 40 000,00
Gemeindefinanzausgl	leich	€ 164 850,00		
Tilgung Inneres Darlel	hen Kanal	€ 100 500,00		
Investitionen:				
Ankauf FF Fahrzeug		€ 95 000,00		
				€ 235 500,00
	0.40.000.00			
nicht zugeordnet:	€ 48 000,00			

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag der BZ-Mittelverwendung 2023.

Abstimmung: einstimmig

• Zweckänderung:

Änderung des Verwendungszwecks Kapitaltransferzahlung Hambruschsaal (A03-ALL58/21/2021 vom 14.2.2022) € 40.000,-- in Ankauf FF-Fahrzeug.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Beschlussfassung der Zweckänderung.

Abstimmung: einstimmig

9. Vereinbarung Regionalfondsdarlehen

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Beschlussfassung/Genehmigung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

10. Ausrüstungsanschaffungen FF-Grafenstein

a. Ersatzanschaffung Öli-MZFA

Antrag:

Der Gemeindevorstand beschließt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag auf Beauftragung der Fa. Nusser, wie im Angebot zu einem Preis von € 165.957,44 inkl. MwSt. vom 11.11.2022 festgehalten zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

Finanzierung:

Ausgaben:	€	175.000,00
Einnahmen		
BZ 2022	€	40.000,00
BZ 2023	€	74.600,00
5b Förderung	€	20.400,00
Landesfeuerwehrverband	€	40.000,00
	€	175.000,

b. Ersatzanschaffung Zille-Rettungsboot

Nachdem durch den Landesfeuerwehrverband und dem Verbund die Finanzierungsunterstützung im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Arbeitsbootes am 2.12.2022 das Rahmenübereinkommen abgeschlossen werden soll. Steht der Anschaffung eines Rettungsbootes durch die Förderunterstützung für 2023 nichts im Wege.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2022, basierend auf dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 22.9.2022 und der bestätigten Vereinbarung des KLFV und dem Verbund den Ankauf des Arbeitsbootes beschlossen.

Der Preis wäre bei entsprechender Versteuerung mit Brutto ca. € 60.000,-- anzusetzen.

Finanzierung (vorläufig):

Beitrag Verbund	€	12.000,
Förderung Landesfeuerwehrverband	€	18.000,
Beitrag Marktgemeinde Grafenstein	€	30.000,
-	€	60.000,

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

11. Wasserversorgung; Abschluss einer Vereinbarung

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

12. Sanierung Adaptierung Volksschule

13. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

• **Althofen** (Parz. 836/1 der KG 72150)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag einer Abtretung zuzustimmen sofern bei den Verhandlungen mit dem Land Kärnten eine Einigkeit gefunden wird und die Richtlinien der Vereinbarung und des Bebauungsplans berücksichtigt werden.

Abstimmung: einstimmig

Hudertzstraße

Durch die Grundstücksteilung der Parzelle 89/2 und 89/1 KG 72190 sind 17m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein zu übertragen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20 e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 13 / Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus öffentlichem Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 15.12.2022, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des DI Albin Laussegger, Kappel an der Drau 65, 9162 Ferlach, GZ 152-22 vom 24.10.2022, ausgewiesenen Teilflächen zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. 66/1998, in der Fassung LGBI. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 152-22, der EZ 275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.12.2022 den Antrag auf Übernahme des Trennstückes von 17m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein und Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

14. Allgemeines

- Ersatzanschaffung Kubota (Schneeräumung)
- Wohnquartier Kaiserallee Widmungsstand
- Cities App

•	Ausbau Schlossweg			
•	Sanierung Hochbehälter – Zuleitung Steilhang			
•	ÖGIG – Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft			
•	GSZ – Vertragsübernahme von A1	Telekom		
		n Gemeinderat auf Zustimmung zur Unterzeichnung des		
Abs	timmung: einstimmig			
•	Weihnachtsansprachen			
	Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich ung mit nochmaligen Weihnachts- und	n für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Neujahrswünschen.		
Ende	e: 20:26 Uhr			
	Die Schriftführerin:	Der Bürgermeister:		
	Andrea Schnögl	Mag. Stefan Deutschmann		
	Die	Protokollfertiger:		

Theresia Lauer Franz Tomazic